

## Vogelschutz.

### Vogelschutz in Japan.<sup>1</sup>

Japan, welches in der Gegenwart die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich zieht, besitzt für den Vogelschützer insofern ein besonderes Interesse, als es in den letzten Jahren beträchtliche Mengen von Vögeln für Putz- und Modezwecke ausführte. Das Reich des Mikado umfasst nahezu 4000 Inseln, welche zwischen dem 22. und 50. Grad nördlicher Breite gelegen sind. Von dem erst kürzlich erworbenen Formosa abgesehen, sind die vier grössten Inseln Kiushu, Shikoku, Hondo und Yesso, und haben diese ihre Lage zwischen dem 31. und 40. Grad. Ihre topographische Beschaffenheit ist sehr verschiedenartig: es wechseln Erhebungen bis zu 12,000 Fuss mit nur in Meereshöhe gelegenen Ebenen ab, und entspricht diesen Verschiedenheiten auch die Vogelwelt. Im allgemeinen sind jedoch die einheimischen Vögel nur unvollkommen erforscht, insbesondere bleibt die geographische Verbreitung vieler Arten noch festzustellen.

Das in Japan gültige Jagdgesetz unterscheidet zwei Hauptgruppen von Vögeln, solche, welche ausserhalb einer bestimmten Schonzeit gejagt werden dürfen, und solche welche das ganze Jahr geschützt sind. Es gibt zwei verschiedene Schonzeiten. Für die Fasane im allgemeinen (Kiji) und den Kupferfasan (Yamadori) dauert sie von Anfang März bis Ende Oktober, für die übrigen von Mitte April bis Mitte Oktober, nur in Yesso endet sie bereits Mitte September.

Zu den jagdbaren Vögeln gehören folgende Arten: Sonnenvögel (Hiyo), Stare (Mukadori), Lerchen (Hibari), Würger (Mozu), Schneehühner (Raicho), Wachteln (Uzura), Haselhühner (Ezo-yamadori), Tauben (Hato), Schnepfen und Rebhühner (Shigi).

Einen völligen Schutz geniessen nachstehende Spezies: Kraniche (Tsuru), Schwalben (Tsubame), Sumpfmaisen (Kogara), Kohlmeisen (Higara), Spechtmeisen (Shijukara), Schwanzmeisen (Enaga), Kernbeisser (Gojukara), Goldhähnchen (Kikuitadaki), Fächerschwanzgrasmücke (Sekka), Weidegrasmücke (Mushikui), blauer Fliegenschnäpper (Ruri), gewöhnlicher Fliegenschnäpper (Hitaki), Paradiesfliegenschnäpper (Sankocho), Bachstelzen (Sekirei), Zaun-

---

<sup>1</sup> Dem Jahrbuch des « Internationalen Frauenbundes für Vogelschutz » in Berlin entnommen. Diese zeitgemässe Abhandlung erschien zuerst im « Bird-Lore », dem offiziellen Organ der nordamerikanischen Audubon Society. Dieser Verein, welcher sich auf fast alle Territorien der Vereinigten Staaten erstreckt, hat auf dem Gebiete der Bekämpfung des Vogelhutes grosse, praktische Erfolge zu verzeichnen. (Red.)

könige (Misosazai), kleine Kuckucke (Hototogisu), gewöhnliche Kuckucke (Kakko), Ziegenmelker (Yotaka), Ohreulen (Mimizuku), Uraulen (Fukwo), sibirische schwarze Geier (Tobi), und Busarde (Kusotobi). Auch ist gesetzlich verboten, Eier oder Junge dieser Arten anzunehmen, zu kaufen oder zu verkaufen.

Bei der Ausübung der Jagd ist verboten der Gebrauch von Sprenggeschossen, Selbstschüssen, Gift, Fallgruben und sonstigen Fallen. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf die Jagd nicht ausgeübt werden, ferner nicht in den Domänen, auf öffentlichen Wegen, in öffentlichen Parkanlagen, in Friedhöfen und in der Umgebung öffentlicher Altäre und Tempel. Die Bezirksvorsteher sind weiterhin befugt, das Jagen innerhalb gewisser Gebiete zu untersagen.

Zur Ausübung der Jagd sind ausser der Erlaubnis des Grundeigentümers Jagdscheine erforderlich. Diese Jagdscheine müssen von den Inhabern während der Jagd mitgeführt und innerhalb 30 Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeit den Behörden wieder abgeliefert werden; auf Verlangen sind sie den Polizei- und Forstbeamten, Gendarmen und Bürgermeistern vorzuzeigen. Es gibt zwei Arten von Jagdscheinen: einen für den Fang lebender Vögel mittels Netzen, Leimruten und Leimseilen, und einen für die Schiessjagd. Jede Art wird in drei Klassen ausgefertigt, je nach der Höhe der Steuer, zu welcher der Inhaber veranlagt ist. Die erste Klasse auf gelbem Papier kostet 20 Yen (1 Yen = ca. 2 Mk.) und wird solchen Personen ausgestellt, welche mehr als 100 Yen Einkommensteuer oder 150 Yen Gewerbesteuer oder 500 Yen Grundsteuer entrichten. Die zweite Klasse, grüne Scheine, kostet 10 Yen und wird Personen ausgestellt, bei denen die genannten Sätze wenigstens 3,20 bzw. 30 Yen betragen. Die übrigen Personen erhalten rote Scheine. Die Familienmitglieder erhalten dieselbe Klasse wie das Oberhaupt der Familie.

Bemerkenswert ist noch, dass das Gesetz, obgleich es eine grosse Zahl von Vögeln und darunter mehrere Falken und Eulen schützt, keinen Schutz den Silbertauchern, Möven, Seeschwalben, Enten, Gänsen und anderen Wasser- und Landvögeln gewährt. Insbesondere ist zu bedauern, dass die hauptsächlich in der Mode verwendeten Arten wie die weisse Seeschwalbe und der japanische Seidenschwanz keinen Schutz geniessen. Wenn die Liste der geschützten Arten auf die eben genannten und einige andere ausgedehnt und Massnahmen getroffen würden, um die Ausfuhr und den Handel mit Vögeln und Federn zu verbieten, dann wäre das japanische Gesetz geeignet, einen wirksamen Schutz sowohl für die jagdbaren wie für andere Vögel auszuüben.